

**Gebührenübersicht  
unbemannte Luftfahrzeuge (uLFZ)**

Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV), [BGBl. Nr. 2/1994](#) idF BGBl. II Nr. 213/2018  
Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

Antrag	ACGV		§ 14 GebG
	Betrag € netto	Tarifpost	Betrag
Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 gemäß § 24f Abs. 2 LFG, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gem. TP 92 verrechnet	253,00	59a	**)
Erteilung einer Bewilligung für den grenzüberschreitenden Einflug ausländischer unbemannter Luftfahrzeuge gem. § 24k LFG, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gem. TP 92 verrechnet	253,00	59b	**)
Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von unbemannten Freiballonen gem. § 17 Abs. 1 und 2 LVR 2014, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gem. TP 92 verrechnet	253,00	59c	**)
Amtshandlungen am Sitz der Behörde oder außerhalb des Behördensitzes, wenn eine Verrechnung des Aufwandes in der jeweiligen Tarifpost angeführt ist			
a) pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung	71,00	92	
b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener halber Stunde für Reisen im In- und im Ausland	71,00	92	
c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall			
Antragsrückziehung	*)	102	**)
Antragszurückweisung	*)	102	**)
Antragsabweisung	*)	102	**)

Bemerkungen:

*)	jeweils ein Drittel der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gem. TP 92, sofern dieser in der Grundgebühr vorgesehen ist	
**)	<u>Erteilung</u> Eingabegebühr TP 6 (1) Beilagengebühr pro Bogen (max. € 21,80 je Beilage) TP 5	€ 14,30 € 3,90